

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden 1

- (2) Eine Schenkung darf nicht von einer Bedingung oder einer Auflage abhängig gemacht und auch nicht widerrufen werden.
- (3) Aus einem Schenkungsversprechen können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§283

Verantwortlichkeit

Der Schenker ist verpflichtet, den Beschenkten auf

Mängel und Eigenschaften des Geschenks aufmerksam zu machen, die zu einem Schaden führen können. Verletzt er diese Pflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, hat er diesen zu ersetzen.

Anmerkung: Zu vorsätzlichem und grobfahrlässigem Verstoß der Pflicht vgl. § 331 ZGB.

VIERTER TEIL

NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN ZUM WOHNEN UND ZUR ERHOLUNG

Vorbemerkung: Zu den Grundsätzen der staatlichen Bodenpolitik vgl. Art. 15 Verf., Landeskulturgesetz sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften; VO vom 26. 7. 1981 zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodenplanung – BodennutzungsVO – (GBl. I Nr. 10 S. 103) sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§284

Schutz und Sicherung einer rationellen Bodennutzung

- (1) Der sozialistische Staat gewährleistet entsprechend den in Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätzen der sozialistischen Bodenpolitik und Bodenordnung den Schutz und die rationelle Nutzung des Bodens. Er fördert die Bodennutzung, die dazu dient, die Wohnverhältnisse der Bürger zu verbessern und ihre Erholung zu gewährleisten. Die gemeinschaftliche und genossenschaftliche Nutzung von Grundstücken zum Wohnen und zur Erholung wird vom Staat vorrangig unterstützt.
- (2) Die Nutzung des Bodens durch Bürger hat so zu erfolgen, daß sie mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmt. Sie umfaßt die Pflege und den Schutz des Bodens als wichtige Voraussetzung für die Gestaltung der sozialistischen Umwelt- und Lebensbedingungen der Bürger. Grundstücke und Gebäude sind zweckgebunden zu nutzen. Eine den gesellschaftlichen Erfordernissen widersprechende Bodennutzung ist unzulässig.

§ 285

Staatliche Leitung des Grundstücksverkehrs

Zur Sicherung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs und zum Schutze der

Rechte der Bürger bedürfen Verfügungen über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden einschließlich deren Belastung sowie die Überlassung von Grundstücken zur Nutzung der staatlichen Genehmigung, soweit das Gesetz Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr vorgesehen ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu Grundstückverkehrsgesetz (Reg. Nr. 81 GBl. und AG zum Grundstücksverkehrsgesetz (Reg. Nr. 8 und 10); VO vom 6. 11. 1981 über die Verantwortung der Bürger der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung – VO über Bevölkerungsbauwerke – (GBl. I Nr. 10 S. 433).

§286

Formen der Nutzung von Grundstücken durch Bürger

- (1) Bürger können Grundstücke nutzen,
1. auf Grund der Verleihung des Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen (§§ 287 bis 290);
 2. auf Grund der Zuweisung genossenschaftlich genutzten Bodens durch eine sozialistische Genossenschaft für den Bau und die persönliche Nutzung von Eigenheimen (§§ 291 bis 294);
 3. als Eigentümer eines Grundstücks (§ 295);
 4. auf Grund eines Vertrages über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung (§§ 312 bis 315).
- (2) Der Inhalt der Nutzungsbefugnisse ergibt sich aus diesem Gesetz, anderen Rechtsvorschriften und den auf ihrer Grundlage getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Bürgern kann auch ein Mitbenutzungsrecht an Grundstücken eingeräumt werden (§§ 321 und 322).
- (4) Die Bestimmungen dieses Teils gelten auch für Betriebe bei der Übertragung und Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.